

Rathausgasse 1  
3011 Bern  
Telefon +41 (31) 633 79 64  
Telefax +41 (31) 633 79 67  
www.gef.be.ch  
info.spa@gef.be.ch

An die  
Adressatinnen und Adressaten  
gemäss Anhang zu dieser Verfügung

Bern, 28. Dezember 2012

## Verfügung

### betreffend provisorische stationäre Spitaltarife und Referenztarife ab dem 1. Januar 2013

Sehr geehrte Damen und Herren

In oben genannter Angelegenheit ergibt sich aus den vorliegenden Akten:

#### A. Sachverhalt

Am 1. Januar 2012 trat die neue Spitalfinanzierung mit zahlreichen grundlegenden Änderungen in Kraft. Die Änderungen führten zu vielen Genehmigungs- und Festsetzungsverfahren. Diese konnten vom Regierungsrat bis anhin noch nicht behandelt werden. Für diejenigen Spitäler, die mit den Krankenversicherern keine mehrjährigen oder unbefristeten Tarifverträge abgeschlossen haben, liegen dem Spitalamt erst wenige Anträge auf Tarifvertragsgenehmigungen oder auf Festsetzung von Tarifen ab dem 1. Januar 2013 vor. Damit Tarifpartner, die bis anhin keine Tarife für das Jahr 2013 vereinbart haben oder deren Verhandlungen gescheitert sind, ihre erbrachten Leistungen trotzdem abrechnen können, werden mit vorliegender Verfügung wiederum provisorische Tarife festgelegt, bis entweder ein genehmigter Vertrag oder ein definitiv festgesetzter Tarif vorliegen wird.

Das Spitalamt hat die mit Verfügung vom 8. Februar 2012 festgesetzten provisorischen Tarife ab dem 1. Januar 2012 überprüft und die Tarifpartner mit Schreiben vom 11. Dezember 2012 zu den neuen, ab dem 1. Januar 2013 gültigen provisorischen Tarifen angehört (Artikel 21 Absatz 1 VRPG<sup>1</sup>). Folgende Tarifpartner haben Stellung genommen und eine Anpassung beantragt:

Die Klinik SGM Langenthal weist in ihrem Schreiben vom 13. Dezember 2012 darauf hin, dass sie gemäss ihren aktuell gültigen Leistungsaufträgen auf der Spitalliste 2012 nicht nur unter Psychiatrie, sondern mit demselben Tarif auch unter Psychosomatik aufzuführen sei. Der Verband der Privatspitäler des Kantons Bern (VPSB) bittet in seinem Schreiben vom 20. Dezember 2012 ebenfalls um diese Präzisierung.

In ihrem Schreiben vom 14. Dezember 2012 führt tarifsuisse ag aus, dass es sich ihrer Meinung nach bei den Langzeitpatientinnen und -patienten Epileptologie in der Klinik Tschugg

<sup>1</sup> Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21)

um solche handelt, die nach Pflegeheimtarifen zu entschädigen seien. Deshalb sei für diese Patientinnen und Patienten kein provisorischer Tarif zu erlassen.

Die psychiatrischen Dienste Biel-Seeland-Berner Jura beantragen in ihrem Schreiben vom 17. Dezember 2012, dass die provisorischen Tarife für das Jahr 2012 unverändert auch für das Jahr 2013 gelten sollen.

Mit Blick auf die Wettbewerbssituation beantragt das Inselspital in seinem Schreiben vom 20. Dezember 2012, dass der provisorische Tarif für das Jahr 2013 ohne Präjudiz für das Hauptverfahren auf CHF 11'200.- festzusetzen sei.

Der Verein diespitäler.be beantragt am 22. bzw. 24. Dezember 2012 folgende Änderungen: Für die Regionalen Spitalzentren (RSZ) sei die provisorische Baserate für das Jahr 2013 aufgrund des veränderten Investitionskostenzuschlags auf CHF 9'960.- festzusetzen. Zudem seien die Tarife für das Jahr 2013 für die Rehabilitationskliniken Berner Klinik Montana, Berner Reha Zentrum AG, Klinik Bethesda sowie für die geriatrische Rehabilitation in den RSZ SNBe AG, SZB AG und fmi ag gemäss den Ergebnissen des ITAR\_K Modells<sup>2</sup> für das Jahr 2013 anzupassen. Für die Klinik Bethesda seien ausserdem die Urlaubstage in den Tarifberechnungen zu berücksichtigen.

Auf die weiteren Ausführungen wird das Spitalamt, soweit erforderlich, im Rahmen seiner Begründung (Buchstabe B) eingehen.

Tarifpartner, die Tarife für das Jahr 2013 vereinbart haben, sind von dieser Verfügung nicht betroffen. Auch wenn noch keine regierungsrätliche Genehmigung vorliegt, sind gemäss bisheriger langjähriger Praxis bereits die vereinbarten Tarife ab dem 1. Januar 2013 zur Abrechnung anzuwenden und gegebenenfalls Differenzen auszugleichen, falls der Tarif nicht genehmigt werden sollte.

Um die Spitalwahlfreiheit gemäss Artikel 41 Absatz 1<sup>bis</sup> KVG<sup>3</sup> zu gewährleisten, sind basierend auf den vereinbarten und den provisorisch festgelegten Tarifen neue Referenztarife ab dem 1. Januar 2013 für ausserkantonale Hospitalisationen zu verfügen. Diese Referenztarife müssen den Spitalern, zuweisenden Ärztinnen und Ärzten, Versicherern sowie Patientinnen und Patienten spätestens am 1. Januar 2013 bekannt sein. Sonst ist es ihnen nicht möglich zu beurteilen, ob eine ausserkantonale Hospitalisation, die nicht aus medizinischen Gründen im Sinne von Artikel 41 Absatz 3 KVG erfolgt, eine Kostenbeteiligung der Patientin oder des Patienten bzw. einer Zusatzversicherung erfordert.

## **B. Begründung**

### **1. Zuständigkeit für die Festsetzung provisorischer Tarife**

Ein Verwaltungsverfahren wird nach Artikel 16 Absatz 1 VRPG mit Einreichung eines Gesuchs oder durch Eröffnung von Amtes wegen hängig. Der Kanton ist daher befugt, ohne Genehmigungs- oder Festsetzungsgesuche der Tarifpartner (d.h. bereits vor Hängigkeit der Hauptsachen) die vorliegenden Verwaltungsverfahren zu eröffnen.<sup>4</sup> Die Eröffnung dieser Verwaltungsverfahren wird mit einer Tarifgenehmigung oder einer Tariffestsetzung des Regierungsrates enden.<sup>5</sup> Da die Tarifpartner, die per 1. Januar 2012 keine mehrjährigen oder unbefristeten Tarifverträge abgeschlossen haben, erst wenige Anträge auf Vertragsgenehmigung oder auf Festsetzung von Tarifen für das Jahr 2013 eingereicht haben und da der Regierungsrat bis am 1. Januar 2013 ohnehin nicht mehr genug Zeit hätte, um definitive Tarife festzusetzen, setzt der Kanton als vorsorgliche Massnahme provisorische Tarife für jene Tarifpartner fest, die bis anhin keine Tarife vereinbarten oder deren Verhandlungen gescheitert sind. Zu prüfen ist, wer innerhalb des Kantons für diese vorsorglichen Massnahmen zuständig ist, die während dieser Verfahren auf Tarifgenehmigung oder -festsetzung gelten.

<sup>2</sup> Integriertes Tarifmodell Kostenträgerrechnung

<sup>3</sup> Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG; SR 832.10)

<sup>4</sup> Vgl. auch Art. 18 Abs. 1 VRPG

<sup>5</sup> Art. 46 Abs. 4 und Art. 47 Abs. 1 KVG

Nach Artikel 27 Absatz 1 VRPG ist dies die instruierende Behörde. Die Instruktion, d.h. die Vorbereitung von Tarifentscheiden im Gesundheitsbereich ist Aufgabe des Spitalamtes.<sup>6</sup> Daher ist das Spitalamt für die Festsetzung der provisorischen Tarife zuständig.

## 2. Notwendigkeit provisorischer Tarife

Nach Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe a VRPG kann die instruierende Behörde zum Schutz erheblicher öffentlicher oder privater Interessen auf Antrag oder von Amtes wegen vor dem Erlass einer Verfügung<sup>7</sup> vorsorgliche Massnahmen anordnen. Das Spitalamt erachtet die Festsetzung von provisorischen Tarifen ab dem 1. Januar 2013 für jene Tarifpartner, die keine vereinbarten Tarife miteinander haben, als unumgänglich, um dem Interesse der Spitäler und auch jenem der Öffentlichkeit an einer geordneten vorläufigen finanziellen Abwicklung der Behandlungen nachzukommen. Insbesondere soll mit diesem Vorgehen die Liquidität der Leistungserbringer sichergestellt und die Spitalwahlfreiheit gemäss Artikel 41 Absatz 1<sup>bis</sup> KVG gewährleistet werden.

## 3. Summarische Prüfung im Rahmen der Festsetzung provisorischer Tarife

Der provisorische Charakter vorsorglicher Massnahmen, vorliegend die provisorische Festsetzung von Tarifen, und die Dringlichkeit solcher Massnahmen schliessen vertiefte Abklärungen aus. Zu einer eingehenden Beweisführung fehlt die Zeit.<sup>8</sup> Vorsorgliche Massnahmen erfolgen aufgrund einer summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage.<sup>9</sup> Es wird im Verfahren um den definitiven Tarif zu prüfen sein, auf Grund welcher Beweise sich welche definitiven Tarife ergeben. Den berechtigten Tarifpartnern bleibt zudem die rückwirkende Geltendmachung von Differenzen zwischen definitiven und provisorischen Tarifen vorbehalten.

Im Folgenden werden die provisorischen Tarife (inkl. Investitionen und Anteil des Wohnkantons) aufgrund abgeschlossener Tarifverträge festgelegt. Für diejenigen Fälle, in denen für das Jahr 2013 gar keine vereinbarten Tarife vorliegen oder bei denen alle Verhandlungen gescheitert sind, werden die provisorischen Tarife ab dem 1. Januar 2012 weitergeführt. Die provisorischen Tarife bilden für den Regierungsrat weder ein Präjudiz für die Beurteilung von Tarifverträgen, die noch zur Genehmigung beantragt werden, noch für die Beurteilung von Tariffestsetzungsgesuchen.

## 4. Provisorischer Tarif für stationäre Akutpatientinnen und –patienten in Nicht-Universitätsspitalern, in Geburtshäusern und auf Palliativstationen

Für jene Tarifpartner, die bisher keine Tarife für das Jahr 2013 vereinbart haben oder deren Verhandlungen gescheitert sind, wird für die Leistungsabgeltung nach SwissDRG bei stationären Akutpatientinnen und –patienten für Nicht-Universitätsspitäler sowie Geburtshäuser eine Baserate von CHF 9'870.- und für den stationären Aufenthalt auf der Palliativstation von diaconis eine Tagespauschale von CHF 927.- im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung nach KVG ab dem 1. Januar 2013 provisorisch festgesetzt. Das Spitalamt stützt sich dabei auf bereits bestehende und ihm vorliegende Vertragsabschlüsse zwischen Spitalern und Krankenversicherern.

Der Verein diespitäler.be hat am 22. Dezember 2012 beantragt, dass für die RSZ eine provisorische Baserate für das Jahr 2013 von CHF 9'960.- festzusetzen sei. Da der Bundesrat für das Jahr 2012 keinen Investitionskostenzuschlag mehr festlege, sei die vereinbarte Baserate gemäss der vertraglich ebenfalls vereinbarten Berechnungsweise anzupassen. Die Tarifpartner seien sich einig, dass ein Investitionskostenzuschlag von 11 Prozent für das Jahr 2013 richtig sei. Das Spitalamt folgt diesem Antrag nicht, da ihm bisher für die RSZ lediglich

<sup>6</sup> Art. 27 Abs. 1 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG, BSG 155.21) sowie Art. 13 Abs. 2 Bst. f der Verordnung vom 29. November 2000 über die Organisation und die Aufgaben der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (Organisationsverordnung GEF, OrV GEF; BSG 152.221.121)

<sup>7</sup> Vorliegend die Genehmigungsverfügung oder die definitive Tariffestsetzung des Regierungsrates

<sup>8</sup> Merkli/Aeschlimann/Herzog, Kommentar zum bernischen VRPG, Bern 1997, N2 und 23 zu Art. 27

<sup>9</sup> Auer/Müller/Schindler (Hrsg.), Kommentar zum VwVG, Zürich 2008, Art. 55 N20

Vertragsabschlüsse über eine Baserate von CHF 9'870.- vorliegen. Einigen sich die Tarifpartner gegenseitig auf eine Anpassung und teilen dies entsprechend mit, so wird das Spitalamt die neu vereinbarte Baserate für das Jahr 2013 im Rahmen des Genehmigungsverfahrens entsprechend prüfen. Wie vorangehend erläutert, bilden die provisorischen Tarife für den Regierungsrat kein Präjudiz für die Beurteilung von Tarifverträgen oder Tariffestsetzungsgesuchen. Dies gilt auch für die allfällige Festlegung eines Investitionskostenzuschlags.

#### **5. Provisorischer Tarif für stationäre Akutpatientinnen und –patienten im Insehsptal**

Soweit dem Spitalamt bekannt ist, zeichnen sich für das Jahr 2013 keine Tarifverträge zwischen dem Insehsptal und den Krankenversicherern ab. Für die Leistungsabgeltung nach SwissDRG folgt das Spitalamt dem Antrag des Insehsptals vom 20. Dezember 2012. Für die Abgeltung in der Abteilung für Kognitive und Restorative Neurologie gilt der provisorische Tarif des Jahres 2012 auch ab dem 1. Januar 2013. Im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung nach KVG gelten die folgenden provisorischen Tarife ab dem 1. Januar 2013:

- Baserate von **CHF 11'200.-** für die Leistungsabgeltung nach SwissDRG bei stationären Akutpatientinnen und –patienten
- Tagespauschale von **CHF 1'663.-** für den stationären Aufenthalt in der Abteilung für Kognitive und Restorative Neurologie

#### **6. Provisorische Tarife für stationäre Rehabilitationspatientinnen und –patienten**

Für jene Tarifpartner, die bisher keine Tarife für das Jahr 2013 vereinbart haben oder deren Verhandlungen gescheitert sind, werden für stationäre Rehabilitationspatientinnen und –patienten im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung nach KVG ab dem 1. Januar 2013 folgende Tagespauschalen provisorisch festgesetzt:

- **CHF 418.-** für die Rehabilitation des Stütz- und Bewegungsapparates in der Rehabilitations/Gesundheitszentrum Hauenstein Schönberg Gunten AG
- **CHF 410.-** für die Rehabilitation des Stütz- und Bewegungsapparates bzw. **CHF 385.-** für die Rehabilitation des Herz-Kreislaufsystems in der Rehaklinik Hasliberg AG
- **CHF 419.-** für die Rehabilitation des Stütz- und Bewegungsapparates in der Kurklinik Eden AG

Das Spitalamt stützt sich dabei auf bereits bestehende Vertragsabschlüsse zwischen den genannten Kliniken und Krankenversicherern.

Soweit dem Spitalamt bekannt ist, zeichnen sich dagegen für das Jahr 2013 keine Tarifverträge zwischen den Rehabilitationskliniken Berner Klinik Montana, Berner Reha Zentrum AG, Klinik Bethesda sowie den beiden RSZ SNBe AG und SZB AG und den Krankenversicherern ab. Die folgenden provisorischen Tarife des Jahres 2012 gelten deshalb im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung nach KVG auch ab dem 1. Januar 2013:

- **CHF 691.-** für pulmonale Rehabilitation bzw. **CHF 572.-** für die Rehabilitation des Herz-Kreislaufsystems in der Berner Reha Zentrum AG
- **CHF 573.-** für psychosomatische Rehabilitation bzw. **CHF 659.-** für neurologische Rehabilitation in der Berner Klinik Montana
- **CHF 636.-** für die Rehabilitation des Stütz- und Bewegungsapparates bzw. **CHF 720.-** für andere organspezifische Rehabilitation in der Berner Reha Zentrum AG und in der Berner Klinik Montana
- **CHF 820.-** für die neurologische Rehabilitation bzw. **CHF 750.-** für Parkinson bzw. **CHF 846.-** für Epileptologie bzw. **CHF 248.-**<sup>10</sup> für die Langzeit- Epileptologie in der Klinik Bethesda

<sup>10</sup> Zuzüglich CHF 182.55 pro Tag zulasten der Patientin oder des Patienten

- **CHF 692.-** für geriatrische Rehabilitation in der SNBe AG und in der SZB AG sowie in anderen Institutionen mit entsprechendem Leistungsauftrag

In Ihrem Schreiben vom 14. Dezember 2012 beantragt tarifsuisse ag, dass für die Patientinnen und -patienten der Langzeit Epileptologie in der Klinik Tschugg kein provisorischer Tarif zu erlassen sei. Sie begründet es damit, dass es sich dabei um nicht mehr spitalbedürftige Patientinnen und Patienten handle, die nach Pflegeheimtarifen zu entschädigen seien. Das Spitalamt ist jedoch der Meinung, dass diese Patientinnen und Patienten spitalbedürftig sind. Deshalb gilt der provisorische Tarif des Jahres 2012 auch für das Jahr 2013.

Der Verein diespitäler.be beantragt am 22. bzw. 24. Dezember 2012, dass die für die genannten Kliniken und Spitäler die provisorischen Tarife des Jahres 2012 nicht weiter gelten sollen. Für das Jahr 2013 seien die aus dem ITAR\_K Modell resultierende Tarife für das Jahr 2013 festzulegen. Für die Klinik Bethesda seien ausserdem die Urlaubstage in den Tarifberechnungen zu berücksichtigen. Das Spitalamt folgt auch diesen Anträgen nicht. Grundsätzlich erachtet es zwar betriebswirtschaftlich bemessene Tarife auf der Basis aktuellster Kostendaten als richtig. Für die betroffenen Kliniken und Spitäler liegen dem Spitalamt jedoch zurzeit keine ITAR\_K Modelle bzw. darauf basierende Tariffestsetzungsgesuche für das Jahr 2013 vor. Deshalb ist es dem Spitalamt auch nicht möglich die beantragten provisorischen Tarife summarisch zu prüfen. Auch fehlen ihm die detaillierten Angaben für eine allfällige Berücksichtigung von Urlaubstagen in den Tarifen der Klinik Bethesda. Wir bereits erläutert, bilden die provisorischen Tarife für den Regierungsrat jedoch kein Präjudiz für die Beurteilung von Tarifverträgen oder Tariffestsetzungsgesuchen.

Nebst der SNBe AG und der SZB AG verfügen gemäss aktuell gültiger Spitalliste weitere Institutionen über einen Leistungsauftrag (z.B. fmi ag) für geriatrische Rehabilitation. Der für die SNBE AG und die SZB AG verfügte provisorische Tarif gilt dementsprechend auch für diese weiteren Institutionen, vorausgesetzt sie erfüllen ihre mit dem Leistungsauftrag verbundenen Bedingungen.

## **7. Provisorische Tarife für stationäre Patientinnen und Patienten der nicht-universitären Psychiatrie**

Für jene Tarifpartner, die bisher keine Tarife für das Jahr 2013 vereinbart haben oder deren Verhandlungen gescheitert sind, werden für die stationäre Behandlung in den nicht-universitären Psychiatriekliniken im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung nach KVG ab dem 1. Januar 2013 folgende Pauschalen provisorisch festgesetzt:

- **CHF 666.-** pro Tag (1. – 90. Tag) bzw. **CHF 443.-** pro Tag (ab 91. Tag) für die stationäre Behandlung in der Erwachsenenpsychiatrie der psychiatrischen Dienste der SRO AG und der RSE AG
- **CHF 643.-** pro Tag (1. – 90. Tag) bzw. **CHF 431.-** pro Tag (ab 91. Tag) für die stationäre Behandlung in der Erwachsenenpsychiatrie und **CHF 770.-** pro Tag für die stationäre Behandlung in der Kinder- und Jugendpsychiatrie der psychiatrischen Dienste Biel-Seeland-Berner Jura
- **CHF 618.-** pro Tag (1. – 90. Tag) bzw. **CHF 412.-** pro Tag (ab 91. Tag) für die stationäre Behandlung in der Erwachsenenpsychiatrie des Psychiatriezentrums Münsingen
- **CHF 605.-** pro Tag für die stationäre Behandlung in der Erwachsenenpsychiatrie der Soteria Bern
- **CHF 603.-** pro Tag für die stationäre Behandlung in der Erwachsenenpsychiatrie der Privatklinik Meiringen
- **CHF 666.-** pro Tag für die stationäre Behandlung in der Psychosomatik des Lindenhospitals
- **CHF 652.-** pro Nacht für die stationäre Behandlung in der Erwachsenenpsychiatrie der Privatklinik Wyss
- **CHF 587.-** pro Tag für die stationäre Behandlung in der Psychosomatik der Klinik SGM Langenthal.

Das Spitalamt stützt sich dabei auf bereits bestehende Vertragsabschlüsse zwischen den genannten Kliniken und Krankenversicherern. Aufgrund eines unveränderten Vertragsabschlusses, wird dem Antrag der psychiatrischen Dienste Biel-Seeland-Berner Jura vom 17. Dezember 2012 entsprochen. Für das Jahr 2013 gelten für die psychiatrischen Dienste Biel-Seeland-Berner Jura die gleichen provisorischen Tarife wie im Jahr 2012. Wie von der Klinik SGM Langenthal mit Schreiben vom 13. Dezember 2012 bzw. vom VPSB mit Schreiben vom 20. Dezember 2012 beantragt, gilt der provisorische Tarif für den aktuell gültigen Leistungsauftrag als Spezialversorger Psychosomatik.

#### **8. Provisorische Tarife für stationäre Patientinnen und Patienten der Universitären Psychiatrischen Dienste (UPD)**

Haben die UPD und die Krankenversicherer bisher keine Tarife für das Jahr 2013 vereinbart oder sind die Verhandlungen gescheitert, werden für die stationäre Behandlung in den UPD im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung nach KVG ab dem 1. Januar 2013 folgende Tagespauschalen provisorisch festgesetzt:

- **CHF 660.-** für die stationäre Behandlung in der Erwachsenenpsychiatrie **CHF 49.-** als Zuschlag pro Tag für die stationäre Behandlung auf der Forensikstation
- **CHF 750.-** für die stationäre Behandlung in der Kinder- und Jugendpsychiatrie

Das Spitalamt stützt sich dabei auf bereits bestehende Vertragsabschlüsse zwischen den UPD und Krankenversicherern.

#### **9. Provisorische Tarife für stationäre Patientinnen und Patienten von Kliniken zur Rehabilitation von Suchtkranken**

Für jene Tarifpartner, die bisher keine Tarife für das Jahr 2013 vereinbart haben oder deren Verhandlungen gescheitert sind, werden für die stationäre Behandlung in den Suchtfachkliniken im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung nach KVG ab dem 1. Januar 2013 folgende Tagespauschalen provisorisch festgesetzt:

- **CHF 672.-** für den stationären qualifizierten Drogenentzug bzw. **CHF 410.-** für die stationäre Entwöhnung in der Klinik Selhofen
- **CHF 644.-** für den stationären qualifizierten Alkoholentzug bzw. **CHF 392.-** für die stationäre Entwöhnung in der Klinik südhang
- **CHF 415.-** für die stationäre Behandlung von Frauen mit Abhängigkeitserkrankungen und Essstörungen in der Klinik Wysshölzli

Das Spitalamt stützt sich dabei auf bereits bestehende Vertragsabschlüsse zwischen den genannten Kliniken und Krankenversicherern.

#### **10. Referenztarife nach Artikel 41 Absatz 1<sup>bis</sup> KVG**

Die versicherte Person kann für die stationäre Behandlung unter den Spitälern frei wählen, die auf der Spitalliste ihres Wohnkantons oder jener des Standortkantons aufgeführt sind (Listenspital). Der Krankenversicherer und der Wohnkanton übernehmen bei stationärer Behandlung in einem Listenspital die Vergütung anteilmässig nach Artikel 49a KVG höchstens nach dem Tarif, der in einem Listenspital des Wohnkantons für die betreffende Behandlung gilt.<sup>11</sup>

Dieser Tarif für die Behandlung im Wohnkanton wird als Referenztarif bezeichnet. Basierend auf den in den Ziffern B 4 bis B 9 festgelegten provisorischen Tarifen werden folgende Referenztarife ab dem 1. Januar 2013 festgelegt:

- Baserate von **CHF 9'870.-** für stationäre Akutpatientinnen und -patienten in Nicht-Universitätsspitalern und Geburtshäusern sowie Tagespauschale von **CHF 927.-** für stationäre Behandlung auf einer Palliativstation

<sup>11</sup> Art. 41 Abs. 1<sup>bis</sup> KVG

- Baserate von **CHF 11'200.-** für stationäre Akutpatientinnen und –patienten in Universitätsspitalern
- Tagespauschale von **CHF 691.-** für stationäre pulmonale Rehabilitation, **CHF 572.-** für stationäre Rehabilitation des Herz-Kreislaufsystems bzw. **CHF 573.-** für stationäre psychosomatische Rehabilitation, **CHF 659.-** für stationäre neurologische Rehabilitation, **CHF 636.-** für stationäre Rehabilitation des Stütz- und Bewegungsapparates und **CHF 720.-** für stationäre andere organspezifische Rehabilitation
- Tagespauschale von **CHF 643.-** (1. – 90. Tag) und **CHF 431.-** (ab 91. Tag) für stationäre Behandlung von Erwachsenen in Nicht-Universitären Psychiatrien und von Suchtkranken
- Tagespauschale von **CHF 660.-** für stationäre Behandlung von Erwachsenen in Universitären Psychiatrien
- Tagespauschale von **CHF 770.-** für stationäre Behandlung von Kindern und Jugendlichen in Nicht-Universitären und Universitären Psychiatrien

Aus dem Umstand, dass die vorstehenden Referenztarife auf den in den Ziffern B 4 bis B 9 festgelegten provisorischen Tarifen basieren, wird zu deren Festlegung von einer Zuständigkeit des Spitalamtes ausgegangen. Sobald in absehbarer Zukunft genehmigte oder festgesetzte definitive Tarife für das Folgejahr vorliegen, auf welche sich die Referenztarife abstützen können, werden diese durch die Kantonsregierung festzusetzen sein.

### C. Dispositiv

Gestützt auf die vorstehende Begründung wird

#### verfügt:

1. Für die Zeit ab dem 1. Januar 2013 werden für jene Tarifpartner, die bisher keinen Tarif vereinbaren konnten oder deren Verhandlungen gescheitert sind, folgende provisorischen Tarife für die stationären Behandlungen im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung nach KVG festgelegt:
  - 1.1 Die provisorische Baserate für Nicht-Universitätsspitäler und Geburtshäuser betreffend Leistungsabgeltung nach SwissDRG bei stationären Akutpatientinnen und –patienten beträgt **CHF 9'870.-**, die provisorische Tagespauschale für den stationären Aufenthalt auf der Palliativstation von diaconis **CHF 927.-**.
  - 1.2 Die provisorische Baserate für das Inselspital betreffend Leistungsabgeltung nach SwissDRG bei stationären Akutpatientinnen und –patienten beträgt **CHF 11'200.-**, die Tagespauschale für den stationären Aufenthalt in der Abteilung für Kognitive und Restorative Neurologie **CHF 1'633.-**.
  - 1.3 Die provisorische Tagespauschale für die Rehabilitation des Stütz- und Bewegungsapparates in der Rehabilitations/Gesundheitszentrum Hauenstein Schönberg Gunten AG beträgt **CHF 418.-**.
  - 1.4 Die provisorische Tagespauschale für die Rehabilitation des Stütz- und Bewegungsapparates in der Rehaklinik Hasliberg AG beträgt **CHF 410.-**, diejenige für die Rehabilitation des Herz-Kreislaufsystems **CHF 385.-**.
  - 1.5 Die provisorische Tagespauschale für die Rehabilitation des Stütz- und Bewegungsapparates in der Kurklinik Eden AG beträgt **CHF 419.-**.
  - 1.6 Die provisorische Tagespauschale für die pulmonale Rehabilitation in der Berner Reha Zentrum AG beträgt **CHF 691.-**, diejenige für die Rehabilitation des Herz-Kreislaufsystems **CHF 572.-**.
  - 1.7 Die provisorische Tagespauschale für psychosomatische Rehabilitation in der Berner Klinik Montana beträgt **CHF 573.-**, diejenige für neurologische Rehabilitation **CHF 659.-**.

- 1.8 Die provisorische Tagespauschale für die Rehabilitation des Stütz- und Bewegungsapparates in der Berner Reha Zentrum AG und in der Berner Klinik Montana beträgt **CHF 636.-**, diejenige für andere organspezifische Rehabilitationen **CHF 720.-**.
- 1.9 Die provisorische Tagespauschale für die neurologische Rehabilitation in der Klinik Bethesda beträgt **CHF 820.-**, diejenige für Parkinson **CHF 750.-**, diejenige für Epileptologie **CHF 846.-** und diejenige für den Langzeit Epileptologie **CHF 248.-**<sup>12</sup>.
- 1.10 Die provisorische Tagespauschale für geriatrische Rehabilitation in der SNBe AG und in der SZB AG sowie in anderen Institutionen mit entsprechendem Leistungsauftrag beträgt **CHF 692.-**.
- 1.11 Die provisorische Tagespauschale für die stationäre Behandlung in der Erwachsenenpsychiatrie der psychiatrischen Dienste der SRO AG und der RSE AG beträgt **CHF 666.-** (1. – 90. Tag) bzw. **CHF 443.-** (ab 91. Tag).
- 1.12 Die provisorische Tagespauschale für die stationäre Behandlung in der Erwachsenenpsychiatrie der psychiatrischen Dienste Biel-Seeland-Berner Jura beträgt **CHF 643.-** (1. – 90. Tag) bzw. **CHF 431.-** (ab 91. Tag), diejenige für die stationäre Behandlung in der Kinder- und Jugendpsychiatrie **CHF 770.-**.
- 1.13 Die provisorische Tagespauschale für die stationäre Behandlung in der Erwachsenenpsychiatrie des Psychiatriezentrums Münsingen beträgt **CHF 618.-** (1. – 90. Tag) bzw. **CHF 412.-** (ab 91. Tag).
- 1.14 Die provisorische Tagespauschale für die stationäre Behandlung in der Erwachsenenpsychiatrie der Soteria Bern beträgt **CHF 605.-**.
- 1.15 Die provisorische Tagespauschale für die stationäre Behandlung in der Erwachsenenpsychiatrie der Privatklinik Meiringen beträgt **CHF 603.-**.
- 1.16 Die provisorische Tagespauschale für die stationäre Behandlung in der Psychosomatik des Lindenhospitals beträgt **CHF 666.-**.
- 1.17 Die provisorische Nachtpauschale für die stationäre Behandlung in der Erwachsenenpsychiatrie der Privatklinik Wyss beträgt **CHF 652.-**.
- 1.18 Die provisorische Tagespauschale für die stationäre Behandlung in der Psychosomatik der Klinik SGM Langenthal beträgt **CHF 587.-**.
- 1.19 Die provisorische Tagespauschale für die stationäre Behandlung in der Erwachsenenpsychiatrie der Universitären Psychiatrischen Dienste beträgt **CHF 660.-**, diejenige für die stationäre Behandlung in der Kinder- und Jugendpsychiatrie **CHF 750.-**. Der Zuschlag pro Tag für die stationäre Behandlung auf der Forensikstation beträgt **CHF 49.-**.
- 1.20 Die provisorische Tagespauschale für den stationären qualifizierten Drogenentzug in der Klinik Selhofen beträgt **CHF 672.-**, diejenige für die stationäre Entwöhnung **CHF 410.-**.
- 1.21 Die provisorische Tagespauschale für den stationären qualifizierten Alkoholentzug in der Klinik südhang beträgt **CHF 644.-**, diejenige für die stationäre Entwöhnung **CHF 392.-**.
- 1.22 Die provisorische Tagespauschale für die stationäre Behandlung von Frauen mit Abhängigkeitserkrankungen und Essstörungen in der Klinik Wysshölzli beträgt **CHF 415.-**.
2. Den berechtigten Tarifpartnern bleibt die rückwirkende Geltendmachung von Differenzen zwischen definitiven und provisorischen Tarifen vorbehalten.
3. Die Referenztarife für ausserkantonale Hospitalisationen gemäss Artikel 41 Absatz 1<sup>bis</sup> KVG betragen ab 1. Januar 2013:
  - 3.1 Baserate von **CHF 9'870.-** für stationäre Akutpatientinnen und –patienten in Nicht-Universitätsspitalern und Geburtshäusern sowie Tagespauschale von **CHF 927.-** für die stationäre Behandlung auf einer Palliativstation

---

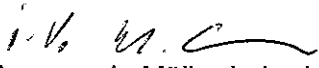
<sup>12</sup> Zuzüglich CHF 182.55 pro Tag zulasten der Patientin oder des Patienten



- 3.2 Baserate von **CHF 11'200.-** für stationäre Akutpatientinnen und –patienten in Universitätsspitalern
- 3.3 Tagespauschale von **CHF 691.-** für stationäre pulmonale Rehabilitation, **CHF 572.-** für stationäre Rehabilitation des Herz-Kreislaufsystems bzw. **CHF 573.-** für stationäre psychosomatische Rehabilitation, **CHF 659.-** für stationäre neurologische Rehabilitation, **CHF 636.-** für stationäre Rehabilitation des Stütz- und Bewegungsapparates und **CHF 720.-** für stationäre andere organspezifische Rehabilitationen
- 3.4 Tagespauschale von **CHF 643.-** (1. – 90. Tag) und **CHF 431.-** (ab 91. Tag) für stationäre Behandlung von Erwachsenen in Nicht-Universitären Psychiatrien und von Suchtkranken
- 3.5 Tagespauschale von **CHF 660.-** für stationäre Behandlung von Erwachsenen in Universitären Psychiatrien
- 3.6 Tagespauschale von **CHF 770.-** für stationäre Behandlung von Kinder- und Jugendlichen in Nicht-Universitären und Universitären Psychiatrien
4. Diese Verfügung wird den Adressatinnen und Adressaten gemäss Anhang zu dieser Verfügung eröffnet.

Freundliche Grüsse

SPITALAMT

  
Annamaria Müller Imboden  
Vorsteherin

Beilage: Anhang mit den Adressatinnen und Adressaten dieser Verfügung